Die Legitimationsübertragung im Aktienrecht.

Auszug

aus der Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
der Hohen juristischen Fakultät
der Philipps-Universität zu Marburg.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Eingereicht von
Karl Dithmar
Referendar in Cassel.

Berichterstatter: Professor Dr. Merk.

MARBURG 1922.

Druck von Julius Schröder, Kirchhain, Bez. Cassel.

Gliederung.

Einleitung.

I. Abschnitt: Wesen der Legitimationsübertragung.

§ 1. Recht und Rechtsausweis im Aktienrecht.

§ 2. Ermächtigung zur Geltendmachung der Rechte des Aktionärs.

§ 3. Begriff der Legitimationsübertragung.

§ 4. Gültigkeit der Legitimationsübertragung.

§ 5. Abgrenzung der Legitimationsübertragung von der Bevollmächtigung und dem fiduziarischen Rechtsgeschäft.

§ 6. Erlöschen der Rechte des Legitimationsaktionärs.

II. Abschnitt: Die Rechtsstellung des Legitimationsaktionärs im einzelnen.

§ 7. Umfang der Rechte des Legitimationsaktionärs.

§ 8. Stimmrechtsbeschränkungen in der Person des Legitimationsaktionärs, seine Pflichten der Gesellschaft gegenüber.

§ 9. Rechtsverhältnis zwischen Aktionär und Legitimationsaktionär.

III. Abschnitt: Besondere Fälle der Legitimationsübertragung.

§ 10. Allgemeine Ermächtigung von Banken im Hinblick auf das Bankdepotgesetz.

§ 11. Entgeltliche Ueberlassung von Aktien zur Ausübung der gesellschaftlichen Herrschaftsrechte.

§ 12. Unentgeltliche Ueberlassung von Aktien zur Stimmrechtsausübung im Interesse des Legitimationsaktionärs.

Schluß.

Im Aktienrecht findet sich ein grundlegender Unterschied zwischen Recht und Rechtsausweis. Aktionär ist der Eigentümer der Aktie. Dagegen gilt der Gesellschaft gegenüber nur derjenige als Aktionär, der den geeigneten Rechtsausweis, die genügende Legitimation, hat. Als Rechtsausweis dient bei Namensaktien der Eintrag in das Aktienbuch, bei Inhaberaktien der Besitz der Aktienurkunde. Der legitimierte Nicht-Aktionär darf aber nur dann von seinem Rechtsausweis Gebrauch machen und die Rechte des Aktionärs im eigenen Namen ausüben, wenn er hierzu ermächtigt ist.

Die Legitimationsübertragung im Aktienrecht ist demnach die unter Belassung oder Uebertragung des Rechtsausweises erteilte Ermächtigung die Rechte des Aktionärs auszuüben.

Es handelt sich um dieselbe Rechtserscheinung, wie wir sie bei der Inkassozession und dem Inkassomandatindossament finden.

Die Legitimationsübertragung ist von jeher für gültig gehalten worden wenn auch teilweise unter Verkennung ihrer rechtlichen Natur. Auch nach geltendem Recht ist an ihrer Gültigkeit nicht zu zweifeln. Die Legitimationsübertragung unterscheidet sich von der Bevollmächtigung dadurch, daß der Legitimationsaktionär die Rechte des Aktionärs im eigenen und nicht im Namen des Aktionärs ausübt, von dem Treuhandgeschäft dadurch, daß nicht das Recht sondern nur der Rechtsausweis übertragen wird. Die Rechte des Legitimationsaktionärs hören auf mit dem Erlöschen der Ermächtigung.

Der Legitimationsaktionär kann keine weiter gehenden Rechte als der Aktionär geltend machen. Er unterliegt insbesondere allen Stimmrechtsbeschränkungen, denen der Aktionär unterliegt, er ist in allen Fällen von der Stimmrechtsausübung ausgeschlossen, in denen es der Aktionär auch ist. Ohne Einfluß ist dabei, ob der Legitimationsaktionär gutgläubig ist oder nicht, denn diese Regelung ergibt sich ohne weiteres aus der rechtlichen Natur der Legitimationsübertragung. Der Legitimationsaktionär hat der Gesellschaft gegenüber auch die Pflichten des Aktionärs und unterliegt denselben strafrechtlichen Bestimmungen wie dieser. Aus dem der Legitimationsübertragung zugrunde liegenden Rechtsverhältnis ergibt sich, wie weit der Ak-

tionär etwa Schadensersatzansprüche gegen den Legitimationsaktionär geltend machen kann, wenn dieser den Weisungen des Aktionärs zuwider handelt.

Ein besonders wichtiger Fall der Legitimationsübertragung liegt dann vor, wenn Banken sich in den allgemeinen Bankbedingungen von ihren Kunden schon im voraus zur Ausübung des Stimmrechts für die in ihrem Depot befindlichen Aktien ermächtigen lassen. Eine solche Ermächtigung ist gültig; die Bestimmung des § 2 BDG. steht ihr nicht entgegen. Die große Gefahr der Legitimationsübertragung besteht darin, daß durch sie die Trennung von Macht und Verantwortung im Aktienrecht sehr erleichtert wird. Der Legitimationsaktionär trägt die Folgen des unter seiner Mitwirkung zustande gekommenen Beschlusses auch dann nicht, wenn er bei der Abstimmung sein eigenes Interesse zur Geltung gebracht hat. Das Gesetz hat durch die Bestimmung des § 318 HGB. einen besonders krassen Fall ausgeschlossen, wo nämlich die Gewährung eines Entgeltes für die Ueberlassung der Aktie für eine Ausübung des Stimmrechtes im Interesse des Legitimationsaktionärs spricht. Es ist aber Erfahrungstatsache, daß der Legitimationsaktionär auch sonst in den meisten Fällen das Stimmrecht ohne Rücksicht auf die Interessen des Aktionärs ausübt; vor allem ist dies bei den Banken der Fall, die sich auf Grund ihrer Geschäftsbedingungen im voraus allgemein die Ermächtigung zur Ausübung des Stimmrechts erteilen lassen.